Düsseldorfer Institut für Dienstrecht

Düsseldorf, den 02.06.2023

**::: Pressemitteilung 2/2023 :::**

**Verschläft NRW den Hinweisgeber:innenschutz?**

**Bundesgesetz in Kraft getreten, Landesrecht zum Whistleblowerschutz fehlt noch**

Düsseldorf. Das nach langem Ringen in Bundestag und Bundesrat beschlossene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am Freitag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt mit einer ersten Vorschrift bereits am Samstag, vor allem aber am 2. Juli in Kraft. Es verpflichtet private Beschäftigungsgeber:innen und ebenso Bund und Länder Meldestellen für Rechtsverstöße gegen EU-Recht einzurichten. Regelungen im Beamtenrecht und Vorgaben für Städte und Gemeinden hat der Bund nicht beschlossen. Hier ist der Landtag zuständig. Er hat das Thema bislang nicht auf die Tagesordnung gesetzt, bemängelt Robert Hotstegs vom Düsseldorfer Institut für Dienstrecht (difdi).

Seit über drei Jahren ist die entsprechende EU-Richtlinie bereits bekannt, seit Dezember 2021 ist sie sogar zwingend durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen. Weil das bislang nicht geschehen ist, hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet.

„Dieses Verfahren könnte auch deshalb Sanktionen nach sich ziehen, weil die Bundesländer ihre eigenen Hausaufgaben noch nicht gemacht haben.“ erläutert Verwaltungsrechtler Robert Hotstegs. Regelt NRW nicht den Zugang der Landesbeamtinnen und -beamten zu internen Meldestellen und schafft es keine Regelung für die Städte und Gemeinden, besteht die Vertragsverletzung weiter fort. 61.600,- € fordert die EU-Kommission für jeden Tag ein.

„Aber nicht nur der Druck aus Brüssel sollte den Landtag in Bewegung setzen, auch der Nutzen interner Meldestellen. Denn bestehen besser geschützte Möglichkeiten intern Verstöße etwa gegen den Umweltschutz oder das Steuer- oder Vergaberecht zu melden, könnten diese früher abgestellt werden.“ so Hotstegs weiter.

Nach derzeitigem Stand trete nun ein Flickenteppich in Kraft, wonach in Bundes- und Landesbehörden Meldungen geschützt seien. Das Verfahren in Städten und Gemeinden, sowie deren Stadtwerken und Gesellschaften sei aber noch ungeklärt.

**::: Kontakt :::**

Düsseldorfer Institut für Dienstrecht gUG (haftungsbeschränkt)

Rechtsanwalt Robert Hotstegs

T: 0211 / 497657-16

E: buero@difdi.eu

www.difdi.eu

**::: das Düsseldorfer Institut für Dienstrecht :::**

Das Düsseldorfer Institut für Dienstrecht (difdi) arbeitet als interdisziplinäres Forum. Es forscht in sogenannten „Laboren“, diskutiert in Arbeitskreisen und belebt Diskussionen u.a. durch Aufsatzwettbewerbe. Das *difdi* entwickelt und fördert Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Staatsrecht, Dienstrecht und Verwaltungsrecht.

Transparenz ist für die gemeinnützige Arbeit wichtig. Deshalb hat sich das *difdi* mit seiner Gründung der *Initiative Transparente Zivilgesellschaft* angeschlossen. Infos: difdi.eu > das difdi > Transparenz.